

Freundes- und Förderkreis der Realschule Blumberg e.V.

Satzung (Stand 18.11.2004)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen:

„Freundes- und Förderkreis der Realschule Blumberg e.V.“

1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Donaueschingen eingetragen werden.

1.3 Sitz des Vereins ist Blumberg (Baden).

1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ziel des Vereins ist die Förderung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Realschule Blumberg und die Pflege der Verbindung der Schule zu Schülern, Eltern, Partnerschulen, Freunden und Förderern der Schule.

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Veranstaltungen, Mithilfe bei der Unterhaltung der Schule, Förderung der außerschulischen Veranstaltungen wie Waldheim- und Schullandheimaufenthalte, Schüleraustausch, Fortbildung der Eltern und Unterstützung der Freizeitangebote der Schule.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Interessen der Realschule Blumberg fördern und unterstützen will, diese Satzung anerkennt und ihren Mitgliedsbeitrag regelmäßig bezahlt.
- 3.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.
- 3.3 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig; er ist jedoch einem Mitglied des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Es werden keine Beiträge zurückerstattet.
- 3.4 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Mitgliedsbeiträge, Mittel und Verwendung

- 4.1 Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, den die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung festlegen. Der Verein soll auch durch Spenden gefördert werden.
- 4.2 Für Spenden können auf Antrag Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.
- 4.3 Spenden und etwaige Gewinne werden ausschließlich für die Ziele des Vereins verwendet.
- 4.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, ausgenommen den Ersatz notwendiger, nachgewiesener Auslagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.5 Über die Verwendung der Gelder beschließt der Vorstand. Einzelheiten regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

6.1 Den Vorstand bilden

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Kassierer(in)
- der/die Schriftführer(in)
- und bis zu drei weitere Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.

6.2 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassierer(in); je zwei zusammen sind vertretungsberechtigt.

6.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Dabei werden der/die Vorsitzende, sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in), der/die Kassierer(in) und der/die Schriftführer(in) direkt gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder verteilen die Aufgaben nach ihrer Wahl.

6.4 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
– die Schriftführung
– die Geschäftsführung.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme und Mitwirkung an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins.
- 7.2 Die Mitglieder haben das Recht zur Ausübung ihres Stimmrechtes auf der Jahreshauptversammlung.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei wird die Tagesordnung bekannt gegeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden, wenn

- a) der Vorstand es für erforderlich hält,
- b) wenn mindestens 10% aller ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

- 7.4 Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand vorher auf der Tagesordnung gestanden hat und mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wurde.
- 7.5 Bei Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder können auch Beschlüsse gefasst werden, deren Beratungsgegenstände vorher nicht auf der Tagesordnung gestanden haben.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 7.7 Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 7.8 Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift von dem/der Schriftführer(in) zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 8

Auflösung

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen Antrag eines Drittels aller ordentlichen Mitglieder zur Verhandlung kommen. Die Auflösung selbst erfolgt aber nur, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder ihre schriftliche Zustimmung dem Vorstand einreicht.
- 8.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, welcher es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Bildung und Erziehung an der Realschule Blumberg zu verwenden hat.

§ 9

Schlussbestimmungen

- 9.1 Über alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB.
- 9.2 Der Vorstand wird ermächtigt, über Satzungsänderungen, die von Amts wegen noch zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht notwendig werden, selbstständig zu entscheiden.

Blumberg, 18. November 2004

Geschäftsstelle:

Realschule Blumberg
Freundes- und Förderkreis der Realschule Blumberg e.V.
Achdorfer Straße 30
78176 Blumberg

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18. November 2004 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.